

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 674/2017

öffentlich

| | |
|--------------------------------|-------------------------|
| Amt/Geschäftszeichen: Hauptamt | Datum: 29.11.2017 |
| Bearbeiter: Claudia Wittke | Wahlperiode 2014 - 2019 |

| Beratungsfolge | Termin | Abstimmung | Ja Nein Enthaltung |
|----------------------|------------|------------|------------------------|
| Ortschaftsrat Cobbel | 18.12.2017 | | |

Betreff: Feststellung des Ausscheidens eines Ortschaftsratsmitgliedes

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Cobbel bestätigt gemäß § 81 Abs. 4 i.V.m. § 42 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA das Ausscheiden der Ortschaftsrätin

Katrin Müller

zum 31.12.2017.

Finanzielle Auswirkungen

| Kosten des Vorhabens | Mittel bereits veranschlagt | | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|----------------------|-----------------------------|------|---|
| | Ja | Nein | |
| | Jahr 2017 | | |
| EUR | Produkt-Konto: | | |
| ggf. Stellungnahme | | | |

Anlagen:

Rücktrittserklärung

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Frau Katrin Müller erklärte mit Schreiben vom 16.11.2017 ihren Austritt aus dem Ortschaftsrat in Cobbel.

Eine spezielle Regelung für das Verfahren des Ausscheidens von Mitgliedern des Ortschaftsrates ist in den §§ 81 ff. KVG LSA nicht gegeben. Gemäß § 81 Abs. 4 gilt § 42 KVG LSA über das Ausscheiden, Nachrücken ergänzend.

Den Beschluss über das Ausscheiden hat der Ortschaftsrat zu fassen; der Beschluss hat nur deklaratorischen Charakter.

Sobald das Ausscheiden festgestellt ist, beginnt normalerweise das Nachrückeverfahren gemäß § 42 Abs. 4 KVG LSA.

In der Ortschaft Cobbel gibt es keinen Nachrücker. Mit Beschluss NR. BV 670/2017 wurde festgestellt, dass bereits mit Rücktritt und Ausscheiden des Ortsbürgermeisters der Ortschaftsrat Cobbel die gesetzlich festgesetzte Mindestanzahl an Ortschaftsratsmitgliedern unterschreitet.

Gemäß § 42 Abs. 5 ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode nach der für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

Der Ortschaftsrat kann ab diesem Zeitpunkt bis zur Wahl eines neuen Ortschaftsrates keine gesetzlich legitimen Beschlüsse mehr fassen.

Die Ergänzungswahl wird entsprechend durch die Verwaltung vorbereitet!